



Königreich Deutschland

Wir, Peter,

**von Gottes Gnaden gewählter Oberster Souverän, Treuhänder des Reiches,
bestimmen und ordnen was folgt:**

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Königreiches Deutschland vom 16. September 2012

Die Verfassung des Königreiches Deutschland vom 16.09.2012 wird wie folgt geändert:

Art. 6 (2)

Text alt: “ Die Hauptstadt kann vom König, vom Präsidenten des Staatsrates, vom Staatsrat oder durch Volksentscheid jederzeit an einen anderen Ort verlegt werden. Der König hat ein Vetorecht. ”

Text neu: “ Die Hauptstadt kann vom König, vom Präsidenten des Staatsrates, vom Staatsrat oder durch Bürgerentscheid jederzeit an einen anderen Ort verlegt werden. Der König hat ein Vetorecht. ”

Art. 14

Ist am Ende zu ergänzen um den Satz: “ Die Zeit der Präsidentschaft ist auf 2 Jahre begrenzt. In dieser Zeit ist ein neuer König zu wählen. Wurde kein König gewählt hat der Präsident die Königswürde zu übernehmen. Näheres regelt ein Gesetz. ”

Art. 19 (3)

Text alt: “ Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß jeder Bürger die Möglichkeit hat, seine Gesundheit selbst zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Er hat durch sein Bildungs- und Gesundheitswesen darauf hinzuwirken, daß die Bürger ihre Eigenverantwortung erkennen und selbst aktiv an ihrer Gesundheit arbeiten. Der Staat hat dabei allen Deutschen durch entsprechende Bildungsangebote und andere Formen der Aufklärung zu helfen. ”

Text neu: “ Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß jeder Deutsche die Möglichkeit hat, seine Gesundheit selbst zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Er hat durch sein Bildungs- und Gesundheitswesen darauf hinzuwirken, daß jeder Mensch seine Eigenverantwortung erkennen und selbst aktiv an seiner Gesundheit arbeiten kann. Der Staat hat dabei allen Menschen durch entsprechende Bildungsangebote und andere Formen der Aufklärung zu helfen. “

Art. 33 (2)

Text alt: " Die Amtsträger des Staates sind Diener am ganzen Volk. "

Text neu: " Die Amtsträger des Staates sind Diener der gesamten Deutschen Völker. "

Art. 34 (5)

Text alt: " Beim Beitritt eines Gebietes ... "

Text neu: " Mit Beitritt eines Gebietes ... "

Art. 36 (5)

Text alt: " ... Auf Antrag ist ihnen jederzeit wieder ein Sitz zunächst auf Probe einzuräumen. ... "

Text neu: " ... Auf Antrag ist ihr jederzeit wieder ein Sitz zunächst auf Probe einzuräumen. ... "

Art. 44 (3)

Text alt: " ... Die Aufnahmen sind in guter Qualität am Ende eines jeden Verhandlungstages beschädigungsfrei und nutzungsfähig allen am Verfahren beteiligten Parteien zur Verfügung zu stellen. "

Text neu: " ... Die Aufnahmen sind in guter Qualität am Ende der Verhandlung beschädigungsfrei und nutzungsfähig allen am Verfahren beteiligten Parteien zur Verfügung zu stellen. "

Art. 58 (4)

Text alt: " In den Stand der Deme kann auf Antrag erhoben werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet und seinen ordentlichen Wohnsitz im Staatsgebiet hat, den Eid auf die Verfassung feierlich abgelegt, das aktive und passive Wahlrecht besitzt, alle erforderlichen Prüfungen bestanden, mindestens eine einjährige Tätigkeit in einem öffentlichen Amt bekleidet hat und mindestens in einem Regionalrat tätig ist. "

Text neu: " In den Stand der Deme kann auf Antrag erhoben werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet und seinen ordentlichen Wohnsitz im Staatsgebiet hat, den Eid auf die Verfassung feierlich abgelegt, das aktive und passive Wahlrecht erworben, alle erforderlichen Prüfungen bestanden, mindestens eine einjährige Tätigkeit in einem öffentlichen Amt bekleidet hat und mindestens in einem Regionalrat tätig ist. "

Art. 62 (3)

Text alt: " Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß die Menschen zu selbstbewußten, mental und emotional ganzheitlich gebildeten Persönlichkeiten heranwachsen. ... "

Text neu: " Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß die Menschen zu selbstbewußten, mental, emotional und körperlich ganzheitlich entwickelten Persönlichkeiten heranwachsen. ... "

Text alt: " ... Die Lehrpläne sind ganzheitlich am Leben auszurichten und haben darauf hinzuwirken, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger zu gewährleisten. ... "

Text neu: " ... Die Lehrpläne sind ganzheitlich am Leben auszurichten und haben darauf hinzuwirken, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen zu gewährleisten. ... "

Art. 71 (3)

Text alt: " Politisch Verfolgte können Asylrecht erhalten. "

Text neu: " Politisch Verfolgte können Asyl erhalten. "

Art. 76 (4)

Text alt: " Auch im Verteidigungsfall kann niemand zum Dienst an der Waffe gezwungen werden. "

Text neu: " Auch im Verteidigungsfall darf niemand zum Dienst an der Waffe gezwungen werden. "

Art. 77 (4)

Text alt: " ... Das schließt auch den Aufbau nach einem Krieg mit ein, wenn ein Wiederaufbau nicht selbstlos geschieht oder gerecht vertraglich geregelt ist und nicht im Einvernehmen mit der Bevölkerung des Gebietes geschieht. "

Text neu: " ... Das schließt auch den Wiederaufbau nach einem Krieg mit ein, wenn dieser nicht selbstlos geschieht oder gerecht vertraglich geregelt ist und nicht im Einvernehmen mit der Bevölkerung des Gebietes geschieht. "

Art. 80 (1)

Text alt: " ... Jede Verfassungsänderung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und wird erst nach der Veröffentlichung wirksam. "

Text neu: " ... Jede Verfassungsänderung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und wird mit der Veröffentlichung wirksam. "

Art. 80 (4)

Text alt: " Diese Verfassung kann nur durch ein die Verfassung änderndes Gesetz geändert werden, was den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. "

Text neu: " Diese Verfassung kann nur durch ein die Verfassung änderndes Gesetz geändert werden, welches den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. "

Art. 81(5)

Text alt: " ... Der Staatsrat oder bei Bestehen eines Ethikrates sind diese vorher zu hören. "

Text neu: " ... Der Staatsrat und bei Bestehen eines Ethikrates ist/sind diese/r vorher zu hören. "

Art. 87

Text alt: " Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Vermögen des neuen Deutschen Staates, wenn sich das Vermögen des Reiches auf dem Hoheitsgebiet des Königreichs Deutschlands befindet. "

Text neu: " (1) Das Vermögen des Deutschen Reiches wird grundsätzlich Vermögen des neuen Deutschen Staates, wenn sich das Vermögen des Deutschen Reiches auf dem Hoheitsgebiet des Königreiches Deutschland befindet.

(2) Mit der Inanspruchnahme der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches wird alles Vermögen des Deutschen Reiches Vermögen des neuen Deutschen Staates, dem Königreich Deutschland. "

Art. 88 (1)

Text alt: " Diese Verfassung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. "

Text neu: " Diese Verfassung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. "

Art. 88 (2)

Text alt: " Sie gilt für alle freien Menschen, die auf dem Gebiet des freien deutschen Staatsterritoriums ihren dauerhaften Wohnsitz und diese Verfassung schriftlich anerkannt haben. "

Text neu: " Sie gilt für alle Menschen, die auf dem Gebiete des Deutschen Staates ihren dauerhaften Wohnsitz haben und sich schriftlich zu dieser Verfassung bekannt haben. Mit der Inanspruchnahme der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches gilt diese Verfassung für alle Deutschen. "

Art. 88 (3)

Text alt: " Einbürgerungswillige unterstehen dieser Verfassung durch Bekenntnis, Loyalitätserklärung, Gelöbnis oder Eid. "

Text neu: " Aufnahmewillige in das Königreich Deutschland unterstehen dieser Verfassung durch Bekenntnis, Loyalitätserklärung, Gelöbnis oder Eid. "

Art. 88 (4)

Text alt: “ Die Einbürgerung ist vollzogen, wenn sie nach einem Antrag auf Einbürgerung dem Bestehen des Einbürgerungstestes sowie durch ein erfolgreiches Absolvieren der Probezeit auf dem Hoheitsgebiete des neuen deutschen Staates als Staatsbürger angenommen wurden. ... ”

Text neu: “ Die Aufnahme in den Staat Königreich Deutschland ist vollzogen, wenn nach einem Antrag auf Staatsangehörigkeit, dem Bestehen der Prüfung zur Erlangung der Staatsangehörigkeit sowie durch ein erfolgreiches Absolvieren der Probezeit auf dem Hoheitsgebiete des Deutschen Staates der Aufnahmewillige als Staatsangehöriger mit der Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde angenommen wurde. ... ”

Art. 89 (2)

Text alt: “ Der Beginn des Aufnahmeverfahrens ist ein formloser Antrag. In ihm müssen der Antrag selbst, der Vorname und Familienname des Antragstellers, sein Geburtsdatum und Geburtsort, seine Staatsangehörigkeit und das Datum der Antragstellung persönlich handschriftlich enthalten sein. ”

Text neu: “ Der Beginn des Aufnahmeverfahrens ist ein formloser Antrag. In ihm müssen der Antrag selbst, der/die Vorname/n und Familienname des Antragstellers, sein Geburtsdatum und Geburtsort, seine Staatsangehörigkeit und das Datum der Antragstellung enthalten sein. ”

Art. 90 (3)

Text alt: “ Die Verfassung tritt mit Verkündung in Kraft. ”

Text neu: “ Diese Verfassung ist mit ihrer Verkündung am 16. September 2012 in Kraft getreten. ”

Art. 91

Text alt: “ Begriffe Deutscher, Wiedereinbürgerung, Einbürgerung ”

Text neu: “ Begriff Deutscher, Aufnahme, Wiederaufnahme ”

Art. 91 (1)

Text alt: “ Deutscher ist, wer gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 deutscher Staatsangehöriger ist oder aufgrund von Einbürgerung in den neuen deutschen Staat nach dem geltenden Völkerrecht Aufnahme gefunden hat. ”

Text neu: “ Deutscher ist, wer gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 deutscher Staatsangehöriger ist oder aufgrund von Aufnahme in den neuen Deutschen Staat nach dem geltenden Völkerrecht Aufnahme gefunden hat. ”

Art. 91 (2)

Text alt: “ Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiete von Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben. ”

Text neu: “ Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder in den Deutschen Staat aufzunehmen. Sie gelten als zum Deutschen Staate zugehörig, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiete von Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben. ”

Art. 92

Hinzugefügt wird: “ (7) Sogleich nachdem mit der Wahl des ersten Königs gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung die Deutschen Völker ihre völlige Unabhängigkeit wieder erreicht haben, wird der Artikel 92 gegenstandslos und ist unverzüglich aus der Verfassung des Königreiches Deutschland zu streichen. ”

Das vorstehende die Verfassung ändernde Gesetz wird hiermit verkündet.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Staatssiegel. Gegeben in der Staatskanzlei zu Wittenberg am 15. Mai 2013.

Peter Fitzek
gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland